

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542663>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 27 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Floreal IX.

## Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzukündigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden; ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

## Ueber Einheit und Federalismus, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Briefe eines Schweizlers an einen russischen Offizier.

(Aus der französischen Handschrift übersetzt.)

Erster Brief.

S — d... April 1801.

Mein Herr!

Ihr Aufenthalt in der Schweiz während des Feldzuges von 1799, hat Ihnen ein lebhaftes Interesse für dieses unglückliche Land eingedöst; Sie verlangen von mir, über die gegenwärtige Lage desselben unterrichtet zu werden, und Sie legen mir insbesondere über die neue Verfassung, die es sich geben soll, verschiedene Fragen vor.

Nachdem ich Ihnen die Umstände auseinandersetze, die den provisorischen Zustand der helvetischen Regierung verlängerten, gehe ich nun zur Beantwortung Ihrer Fragen über, die folgende sind:

\*) Man hatte Gründe, was sich hier im Original fand, wegzulassen.

1. Was versteht man eigentlich unter Federalismus? Welche Gründe werden zu seinen Gunsten angeführt, und welche Einwürfe macht man dagegen?

2. Wer sind überhaupt die Anhänger des Federalismus?

3. Welches sind die Gründe, auf die sich die Vertheidiger der Einheit stützen?

Meine Beantwortung dieser Fragen macht einige Entwicklungen nothwendig, die für einen einzigen Brief zu weitläufig seyn würden; ich werde Stoff zu mehreren daraus schöpfen, die sich posttäglich folgen sollen.

Was versteht man unter Federalismus?

Mehrere ursprünglich unabhängige Staaten, schließen unter sich einen Vertrag, dessen Wesenheit in dem Verzichtleisten auf irgend einen Theil der Souverainität besteht, welcher in einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt von Thätigkeit versetzt werden, und durch die Vereinigung der Kräfte jedes einzelnen Staates, für die Sicherheit aller eine grössere Garantie gewähren soll.

Der Federativ-Bund ist dem gesellschaftlichen Verträge, in seinen Grundlagen und in seinen Wirkungen ähnlich. Wie in diesem das gesellschaftliche Band in gleichem Verhältnisse stärker wird, in welchem der besondere Wille dem allgemeinen untergeordnet ist: eben so verhält es sich auch in jenem — und je grösser der Souverainitätsantheil ist, welchen jeder Staat abgibt, desto stärker wird die Bundeskraft. Der Theil, welchen jeder für sich behält, kann so klein seyn, daß er sich in der Einheit verliert; er kann sich umgekehrt ausdehnen, bis zur beynahe völligen Unabhängigkeit des Theiles vom Ganzen.

Welches sind die Gründe, die zu Gunsten des Federalismus aufgestellt werden?

Er ist der Beschützer kleiner Staaten, deren Daseyn selbst, durch ihre Schwäche in beständiger Gefahr wäre. Kleine Staaten werden im allgemeinen besser als grosse

Sto.



P 94 97 C

verwaltet. . . Die regiert werden, sind den Regierenden näher; dadurch entsteht eine genauere und leichtere Aufsicht. Es kann mit weniger Schwierigkeit ein höherer Grad bürgerlicher und politischer Freiheit statt finden. . . Bey einer kleinern Zahl von Geschäften, können dieselben gründlicher und sorgfältiger behandelt werden. . . Irrthümer der Regierung werden früher erkannt und können schneller wieder gut gemacht werden, als in seinen grossen Massen, wo man die Resultate immer zu späte nur inne wird. . . Die Leidenschaften sind weniger heftig und ihre Stärke bleibt in dem Verhältnisse kleiner, wie ihr Gegenstand es ist. . . Die Sitten sind reiner, weil der Tadel sicherer trifft; wen die öffentliche Meinung gebrandmarkt hat, der kann sich nicht unter der Menge verbergen. . . Die Regierung eines kleinen Staates läßt sich nicht durch Ruhmjucht auf Abwege leiten; sie ist der Versuchung, unterdrückend zu werden, nicht ausgesetzt; sie beschäftigt sich desto mehr mit dem Glücke ihrer Nation.

Dies sind die Vorzüge, deren sich kleine Staaten erfreuen.

Man giebt diese Vorzüge zu, aber man behauptet: Helvetien werde bey dem System der Einheit ihrer nicht entbehren. . . Dieses Land hat keine zwey Millionen Einwohner. Seine Bevölkerung erhebt es nicht zum Range grosser Mächte; sie übersteigt keineswegs diejenige eines Staats, der gut verwaltet werden kann. Bey geringerer Bevölkerung, vermindern sich die Mittel zur Cultur und Vervollkommnung; bey grösserer, arten sie aus und führen gesellschaftlichem Verderbniß entgegen. Die helvetische Republik befindet sich vielleicht in dem glücklichsten Verhältnisse für die Fortschritte der Civilisation und für den regelmässigen Gang der Regierung.

Dieser Satz würde für einen Brief allzu grosse Entwicklungen erfordern. Das Gesagte mag hinreichen, um darzuthun, daß Helvetien des Föderalismus keineswegs bedarf, um die Vortheile kleiner Staaten zu geniessen.

Wir gehen nun zu den Einwürfen gegen diese Verfassung über.

Die einleuchtendsten derselben werden aus den Verhältnissen federirter Staaten unter sich, und aus denen der Nation gegen das Ausland hergenommen.

So wie im bürgerlichen Leben, mehr Keime der Entzweyung zwischen den Gliedern einer Familie, als zwischen diesen Gliedern und einem Fremden statt finden, indem jene über mehr gemeinschaftliche Interessen zu berathen, mehr Vortheile und Lasten zu theilen haben;

eben so finden sich zwischen confederirten Staaten nähere Quellen der Zwietracht, als zwischen ihnen und den benachbarten Nationen.

Sind jene Staaten ungleich an Reichthum, an Bevölkerung und Cultur, so werden kränkende Vergleichen ange stellt. Der Stärkere läßt bald sein Uebergewicht fühlen; wo er Vorstellungen machen sollte, da droht er; wo er überreden will, da erklärt er seinen Willen; Råthe theilt er im Tone von Befehlen mit. Auch die Schwächern haben Beschwerden gegen einander. Obgleich sie den Stärkern verwünschen, so schmeichelt sie ihm dennoch, um durch seine Stärke, selbst stark zu werden und um ihre Nebenbuhler zu demüthigen. Diese Resultate können nicht ausbleiben.

Also gährt im Schoosse anscheinender Einheit ein beständiger Sauerteig der Zwietracht; wird derselbe durch die Verschiedenheit der Religion, der Sitten, der Verfassung und der Sprache noch vermehrt, so drohet ein Ausbruch, wie lange er auch zurückgehalten werde, unaufhörlich.

Zwar findet sich allerdings im Mittelpunkt ein gemeinsamer Wille, der, was das Interesse Aller erheischt, zu gebieten scheint; im Umkreise aber finden sich der abweichenden Willen so manche, als es besondere Interessen giebt. Diese verschiedenartigen Willen leisten Widerstand oder sie geben doch nur langsam und zögernd nach, und sie finden dafür stets tausend Entschuldigungen. Ist es um Anopferungen zu thun: so sucht man abzumarken. Ist Gefahr vorhanden, der man sich entgegen setzen soll: so berechnet man die Entfernung; und ist die Gefahr nicht vor der Thüre: so wird die Zeit unter leerem Berathschlagen verloren. Die sich selbst überlassnen Cantone sehen diese Gleichgültigkeit; und finden darin zum voraus die Rechtfertigung derjenigen, die sie hinwieder zeigen werden.

Ziehen wir die Geschichte zu Rathe.

Auch die griechischen Republiken bildeten einen Bundesstaat und schienen unter der Leitung einer Centralregierung zu stehen. Ihre ganze Geschichte indeß, wenn man die Kriege gegen die Perser ausnimmt, ist aus Zänkereyen, Rangstreiten und Protectorrollen zusammengesetzt. Sparta an der Spitze der Aristokratien, die Athenienser Häupter der demokratischen Parthey, stunden stets gegen einander über, und mehrmals farbte in diesem Kampfe das Blut der Bundesbrüder den griechischen Boden.

Der achäische Bund dauerte nur eine sehr kurze Zeit; und in dem Verdienst zweyer grosser Männer bestand

die ganze Kraft des Bundes, welches ihn zusammenhielt. Wenn die batavische Republik unter dem Federativbunde eine große Rolle spielte, so erklärt sich das daraus, daß hier die Gebrechen des Federalismus durch den Einfluß, man könnte sogar sagen durch die Ausartungen der Statthalterschaft gemindert wurden. Den eigenmächtigen Eingriffen dieser letztern verdankte die Republik ihre Stärke. Wann sie unter ihren Grosspensionarien Gedeihen fand, so ist dies der Energie zuzuschreiben, welche durch Parteyen und Gefahren für den Augenblick entwickelt ward. Am Ende aber fand sie das Ziel ihres Wohlstandes in den Ursachen selbst, denen er sein Entstehen verdankte, und sie unterlag dem überberechneten Mißbrauch der Gewalt, von der sie beherrscht ward. Man durchgehe alle Keime der Zwietracht, die zwischen den Gliedern des batavischen Staatenbundes vorhanden waren; man erinnere sich insbesondere des Streites der Provinzen Holland und Seeland wegen IJsequebo; man bemerke das ungleiche Interesse der See- und der Landprovinzen, von denen die einen eine Armee, die andern eine Flotte verlangen: und man wird sich überzeugen, daß ohne ein, sey es nun von Rechteswegen oder in der That statt findendes Uebergewicht eines Oberhauptes, der batavische Staatenbund bald zerfallen müßte, und daß Einheit allein unter einer freien Verfassung ihn erhalten kann.

Drey Jahrhunderte äusseren Friedens beweisen nichts zu Gunsten des eidgenössischen Bundes. Man kann nicht sagen, er habe Widerstand geleistet, denn er ward nicht angegriffen. Umstände und Verhältnisse die nicht widerlehen können, haben lange die Gefahren von Außen abgehalten. So lange man die Nation für arm hielt, ward sie von den Nachbarn geschont. Kaum war das Geheimniß ihrer Schätze bekannt geworden, als die Intriguen der Raubsucht sie bearbeiteten; sie ward vielmehr aufgelöst als bezwungen; und im Namen der Freiheit geschah ihre Unterjochung. Als Beweis dessen, was oben über die, den federativen Staaten stets drohenden inneren Spaltungen gesagt ward, darf man sich auf die Geschichte der Schweiz selbst berufen. Wie viel blutige Schlachten enteehrten ihre Verfassung und bewiesen die Gebrechen ihres Bundes.

Amerikas Freystaat ist noch zu jung, um als Zeuge zu Gunsten des Federalismus auftreten zu dürfen. Die Fehler dieses Systemes entwickeln sich langsam, und die erkünstelte Stärke eines revolutionirten Staats, kann eine Zeit lang sie bekämpfen. Nach Verfluß eines halben Jahrhunderts erst, wird man das Recht haben, sich

auf jene Republik berufen zu dürfen, um die Güte ihrer Verfassung zu beweisen; man muß sehen, wie sie sich erhalten kann, wann die Stärke ihrer Einrichtungen allein sie schützen wird. Indessen mag es nicht außer dem Wege seyn, auf das Bestreben aufmerksam zu machen, womit sie stufenweise, die Ausübung der verschiedenen Souveränitätszweige in den Mittelpunkt zu sammeln trachtet.

Erfahrung und Theorie beweisen also gleichmäßig, daß der Federativbund den Keim der Zerstörung in sich selbst trägt, und daß seine Dauer nur durch Umstände die ihm fremde sind, verlängert werden kann.

Betrachten wir ihn nun in seinen äussern Verhältnissen.

Kein anderes System gewährt dem äusseren Einflusse leichteres Spiel. Es ist die Krankheit aller großen Mächte, sich in die Angelegenheiten anderer mischen zu wollen, gerade als fänden sie zu Hause nicht Stoff genug, um die Talente und die Thätigkeit ihrer Herrscher zu beschäftigen. Die Kunst ihren Nachbarn Schaden zuzufügen, wird bey ihnen nach Grundfäzen behandelt; die Intrigue ist ihnen eine gepriesene Wissenschaft, die ihr Departement und ihre Minister hat. Ihr Wirkungskreis dehnt sich nach allen Seiten aus, aber die federirten Republiken scheinen ihr ganz eigentlich anzugehören. Hier finden ihre Emiffarien, Leidenschaften welche sie anzuhören immer geneigt sind, Eifersüchten die um aufzulodern nur eines Zunders, und Klagen welche um in Handlung überzugehen, nur eines Ausdrucks bedürffen. Sie arbeitet einzeln in jedem Canton, um sich allenthalben Stimmen zu sichern, sie bearbeitet die Republik in Masse bey den Tagfakungen. Unter ihrem zerstörenden Einflusse, sinken diese zum Kampfsplatz herab, auf welchem die einander entgegen wogenden Interessen, das traurige Schauspiel der Erennung und der Zwietracht darbieten. Die Schwäche der Regierung ist das nothwendige Resultat dieser Lage der Dinge; sie vermag nicht mehr die Faktionen zu bändigen. — Auf diesen Zustand der Ohnmacht wartet der fremde Nachbar, er bietet sich als Vermittler dar, und der Beschützer wird zum Gebieter.

Helvetien steht durch seine Lage in der Mitte von Europa, die Aufmerksamkeit der Nachbarn auf sich; es ist Grenze oder Vorposte für sie. Hier mehr als irgendwo anders, werden sie alle Gebrechen der Verfassung des Landes zu benutzen suchen.

Vergebens ist durch die Traktaten seine Unabhängigkeit erklärt; „man hat, wird man sagen, den Fall eines drohenden inneren Krieges nicht vorhergesehen; die fremde

Nunee ist nicht das Land zu untersuchen, sondern es zu retten bestimmt.“

Was war das Schicksal des unglücklichen Polens? Man verliere das große warnende Beispiel nicht aus den Augen.

Der Einfluß des Auslandes hatte daseibst Parthen erschaffen, die Nebenbuhler unter einander, sich nur in dem Widerstand gegen die Regierung vereinten. Diese Parteien knüpften unter sich einen Federativbund, in dem Zeitpunkt welchen das Interesse der Mächte, denen sie ergeben waren, bezeichnet hatte. Der Bürgerkrieg entbrannte. Der Schwächste der sich in Gefahr sah, rief die Hilfe des schützenden Hofes an. Seine Truppen erschienen, erklärten ihren Willen, und verwickelten seine Anhänger und ihre Feinde in den allgemeinen Ruin. Abgeordnete begaben sich hierauf an den Hof von — — — oder von — — — um für Löschung des Feuers, das er selbst angelegt hatte, zu danken. Zwanzigmal wurden im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts diese Scenen der Treulosigkeit wiederholt. Endlich ist der gelegene Zeitpunkt erschienen. Die benachbarten Mächte treten zusammen; sie erklären, daß sie in ihrer Nähe ein unruhiges Volk nicht dulden können, durch dessen Ungeßüm der Friede von Europa stets gefährdet ist; und unter dem Vorwande, die Gefahren die ihr eigen Werk sind, abzuwenden, vertilgen sie aus der Liste der Völker, den polnischen Namen.

Ich habe die Vortheile und Nachtheile des Bundes-Systems gegen einander abgewogen. Jene beziehen sich auf die Privatverhältnisse des Bürgers und auf das Glück seines häuslichen Lebens; diese gefährden die Republik und ihr Daseyn selbst. Was hilft es dem Einzelnen, sich durch das Gesetz begünstigt zu sehen, wann dieses nicht hinwieder in der Verfassung kräftigen Schutz findet?

Ich bin u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft des Vollsziehungsraths, das Unterstützungsbegehren einer englischen Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen betreffend.)

Obgleich nun der Volkz. Rath ganz besonders geneigt ist, diese Anstalt zu begünstigen, von deren Erfolg man so große Hoffnungen hegen kann, so glaubt er doch, daß bey Ertheilung solcher Begünstigungen, es der Klugheit angemessen sey, nicht weiter zu gehen, als zum Fortgang

des Unternehmens und um sich dessen Gelingen zu versehen, nöthig ist.

Aus diesem Grund schlägt der Volkz. Rath Ihnen vor, die verlangte Befreyung auf die Entrichtung der Patentgebühren, für die Capitalien die zu dieser Anstalt verwendet werden, oder auf jede andere direkte Auflage, welche diese in der Folge ersehen mag, zu beschränken, so daß sich diese Befreyung nicht auf die Zoll und andere Abgaben erstrecken würde.

Der Volkz. Rath bemerkt Ihnen ferner, daß diese Begünstigung um so eher bewilligt zu werden verdient, da mit der Verferrigung dieser Maschine noch der Nutzen verknüpft wird, eine Schule von praktischem Unterricht zu erhalten, in welcher Zöglinge gebildet werden, die im Stande seyen, Maschinen dieser Art selbst zu verferrigen, eine Anstalt, welche zufolge dem Sinn und Wort des Gesetzes vom 15. Dec. 1800, schon von der Entrichtung der Patentgebühren befreyt ist.

2. Begehre die Gesellschaft zu Gunsten der beyden englischen Arbeiter ein ausschließendes Privilegium auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für die Verferrigung der Spinnmaschinen und andern Maschinen, welche bisher im Lande unbekannt gewesen.

Die Erfahrung hat auf die entschiedenste Art bewiesen, wie große Vortheile die Ertheilung von Privilegien zu Gunsten der Künstler welche einen neuen Erwerbsszweig erfunden oder ins Land gebracht, gewährte. Man kann wohl behaupten, daß dieser Grundsatz es ist, der die mechanischen Künste in England auf ihre gegenwärtige Stufe der Vollkommenheit gebracht hat. Es scheint demnach nothwendig, die Regierung, die am ersten im Stande ist, die Vortheile die man sich von einem solchen Künstler versprechen, und das Zutrauen das man auf ihn setzen kann, zu beurtheilen, durch ein allgemeines Gesetz zu begwältigen, Patente oder Privilegien für die ausschließliche Ausübung der Erfindung zu ertheilen, so oft sie es zu Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbssart für nöthig erachtet.

Der Volkz. Rath benutzt den gegebenen Anlaß V. G., um Sie einzuladen, ein solches Gesetz zu entwerffen. Zwar werden Sie in dem Dispositiv desselben der Regierung eine gewisse freye Vollmacht gestatten, welche schon die Natur der Sache unumgänglich erfordert. Sie können sich aber dabey versichert halten, daß der Volkz. Rath wenn er im Fall seyn sollte, Gebrauch davon zu machen, seiner Seite alle Maßregeln ergreifen wird, damit nicht nur der öffentliche Nutzen nicht gefährdet, sondern für den Erfolg sicher gestellt werde. (Die Forts. folgt.)